

Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung (§ 3 Abs.1 der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge der Ortsgemeinde Meddersheim)

Gem. § 10 a Absatz 1 KAG ist die Entscheidung über die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung zu begründen:

Die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Meddersheim werden in einer öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) zusammengefasst.

Bei dem Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit) handelt es sich um die einzige zusammenhängend bebaute Ortslage der Gemeinde mit 1.327 Einwohnern (Stand 30.06.2022). Innerhalb der Ortsgemeinde Meddersheim gibt es keine räumlich trennenden Zäsuren. Durch das Gemeindegebiet führt die Landesstraße 232 in Ost-West-Richtung und die Landesstraße 376 abzweigend von der L 232 in südlicher Richtung, sowie die K 62 abzweigend von der L 232 in süd-westlicher Richtung.

Die durch den Ort verlaufenden klassifizierten Straßen bewirken keinen Zerfall des räumlichen Zusammenhanges, sondern eine verbindende Wirkung der gesamten Ortslage. Die innerdörfliche Infrastruktur ist geprägt durch zahlreiche dörfliche Einrichtungen, z.B. evangelische Kirche mit Gemeinschaftshaus, Dorfgemeinschaftshaus, Rathaus, Kindergarten, Feuerwehrhaus, Arzt- und Zahnarztpraxis, Physiotherapeut, Dorfladen, Metzgerei, Gaststätte und Dorf-Café im Dorfgemeinschaftshaus. Ebenso sind mehrere Unternehmer in der Ortsgemeinde ansässig.

Der räumliche Zusammenhang wird durch die typische tatsächliche Straßennutzung begründet. Der konkret zurechenbare Vorteil im Sinne eines Lagevorteils ist für alle Grundstücke des Ermittlungsgebietes durch die Möglichkeit der Nutzung der die Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen gegeben.